

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1



Bezirkshauptmannschaft Krems 3500

An die  
Agrargemeinschaft Rossatz  
zu Händen Herrn Christian Klackl  
3602 Rossatz 74

Bescheid rechtskräftig.  
Krems, am 5. JULI 2005  
Für den Bezirkshauptmann  
*Gruber*  
(Gruber)

KRW3-N-057/001

Beilagen  
1

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00  
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter  
Elisabeth Mang

(0 27 32) 9025

Durchwahl  
30241

Datum  
5. Oktober 2005

Betrifft:

„Trockenrasenböschung Rossatz-Kreuzberg“, Rossatz-Arnsdorf,  
Grundstück Nr. 462, KG Rossatz,  
Erklärung zum Naturdenkmal

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt die „**Trockenrasenböschung Rossatz-Kreuzberg**“ auf dem Grundstück Nr. 462, KG Rossatz, im Ausmaß von 11.884 m<sup>2</sup> zum **Nat u r d e n k m a l**.

Diese Naturdenkmalerklärung wird nach Maßgabe der Beschreibung und unter Einhaltung der Auflagen erteilt.

Der Lageplan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Die Agrargemeinschaft Rossatz wird verpflichtet für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen.

Insbesondere sind folgende **Auflagen** zu erfüllen:

1. Die Trockenrasenböschung ist mindestens alle 5 Jahre durch den Grundeigentümer zu entbuschen.
2. Auf der freizuhaltenden Fläche dürfen keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel eingesetzt werden.
3. Die forstliche Nutzung ist untersagt, ausgenommen der Entfernung von Robinnien.

Für die Auflagenerfüllung ist das beigelegte Luftbild heranzuziehen, wobei die Entbuschungsmaßnahmen zumindest auf jener Fläche vorzunehmen sind, die im Luftbild keinen Strauch- und Baumbewuchs zeigt.

Parteienverkehr: Dienstag von 08:00 – 12:00 und 16:00 – 19:00 Uhr, Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr

Internet: [www.noel.gv.at/bh](http://www.noel.gv.at/bh) – DVR 0016080

E-Mail: [umwelt.bhkr@noel.gv.at](mailto:umwelt.bhkr@noel.gv.at) – Telefax: 02732/9025-30281

## **Beschreibung**

Das geplante Naturdenkmal umfasst das gesamte Grundstück Nr. 462 in der KG Rossatz, welches ein Flächenausmaß von 11.884 m<sup>2</sup> aufweist.

Es handelt sich um einen der bedeutendsten Trockenrasenreste im Gemeindegebiet von Rossatz-Arnsdorf. Der obere Parzellenteil ist Wald.

Die Trockenrasenböschung in Rossatz setzt sich aus einem naturnahen Mischwald (Traubeneiche, Hainbuche, Rotföhre) im Westteil und einem subkontinentalen Halbtrockenrasen sowie etwas kleinflächigeren Trockenrasen im Ostteil zusammen.

Oberhalb des relativ steil ost- bis südostexponierten (Trocken)Halbtrockenrasens ist das Gelände etwas breiter terrassiert. Unterhalb grenzen schmale Terrassen mit alten aufgelassenen Weingärten an.

Der artenreiche subkontinentale Halbtrockenrasen (Cirsio-Brachypodium pinnati) wird von der Aufrechten Trespe (Bromus erectus) und stellenweise der Flieder-Zwenke (Brachypodium pinnatum) dominiert. Er ist besonders in den nördlichen Randlagen sowie am terrassierten Oberhang stärker versäumt und verbuscht.

An punktuell felsigen Standorten sind artenreiche, von der Erd-Segge (Carex humilis) dominierte Silikat-Schwingel-Trockenrasen (Carici humilis-Callunetum) ausgebildet, die typischen Trockenrasen der Wachau. Dieser Trockenrasen ist auch auf der lang gezogenen, sehr steilen und felsigen Böschung unterhalb des Halbtrockenrasens zu finden.

Zwischen den Trocken- und Halbtrockenrasen sind Übergänge ausgebildet.

## **Rechtsgrundlagen**

für die Sachentscheidung

§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

## **Begründung**

Der Arbeitskreis Wachau, Regionalentwicklung LIFE Natur, Schlossgasse 3, 3620 Spitz, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Krems angeregt, den „Trockenrasen Rossatz-Kreuzberg“ im Bereich des Grundstückes Nr. 462, KG Rossatz, zum Naturdenkmal zu erklären.

Eigentümerin ist die Agrargemeinschaft Rossatz, die einer Erklärung zum Naturdenkmal zugestimmt und die Fläche entbuscht hat.

Der Antragsteller hat dieses Ansuchen damit begründet, dass dem gegenständlichen Areal aufgrund seiner Artenvielfalt eine besondere wissenschaftliche Bedeutung zukommt sowie dass es sich hierbei um ein Naturgebilde mit Seltenheitswert handelt.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Krems am 20.07.2005 eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchgeführt. Im Zuge dieser Verhandlung wurde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, der sich darin für einen Erhalt der Trockenrasenböschung sowie ihre Erklärung zum Naturdenkmal ausspricht unter Einhaltung der gutächterlich festgelegten Auflagen.

Die Verhandlungsschrift wurde allen Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis gebracht.

In rechtliche Hinsicht folgt daraus:

§ 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes bestimmt, dass Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden können. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

§ 12 Abs. 2 lautet: Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

§ 12 Abs. 3 bestimmt, dass am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

§ 12 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes stellt klar, dass der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen hat. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Aus den zitierten Gesetzesbestimmungen ergibt sich, dass- um zum Naturdenkmal erklärt werden zu können- der Trockenrasenböschung wegen ihrer Eigenart eine besondere wissenschaftliche Bedeutung zukommen muss. In diesem Fall kann auch die Umgebung in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Im Zuge des durch den Amtssachverständigen für Naturschutz durchgeführten Lokalaugenscheins wurde festgestellt, dass das oben genannte Areal aufgrund seiner besonderen Beschaffenheit Lebensraum für zahlreiche seltene, zum Teil vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten bildet.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, besonders des Lokalaugenscheins sowie des schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz kann somit die Erhaltungswürdigkeit der Trockenrasenböschung wegen ihrer besonderen Fauna und Flora festgestellt werden.

Weiters sind keine Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.  
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

**Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

### Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Rossatz-Arnsdorf, zu Händen des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

### und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,  
z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten
5. den Arbeitskreis Wachau, Regionalentwicklung LIFE Natur, zu Hd. Herrn  
Mag. Hannes Seehofer, 3620 Spitz, Schlossgasse 3

Für den Bezirkshauptmann  
W a g n e r